

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
E-mail: lsk@tu-berlin.de

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

Berlin, den 29.04.2014

**der 883. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 08.04.2014**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:50 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Die Damen  
Dötsch-Nguyen  
Jungnickel  
Morgner

und die Herren  
Frank  
Meyer  
Samii Moghadam  
Schröder  
Ziegler  
und Zorn

**Protokoll:**

Frau Grupe

**Berater:**

Herr Thurian (SC 3)  
Frau Weber (I-SIS)

**Gäste:**

Herr Prof. Schomäcker, Herr Dr. Beuster  
(Fak. II)

Herr Prof. Behrendt  
(EUREF Campus gGmbH)

Herr Prof. Friedrich, Herr Dr. Schmitt, Herr Scharz,  
Herr Schönemann (Fak. II)

Frau Zecirovic, Frau Diekjürgen, Frau Kokoula,  
Herr Finger (Fak. VI)

**TAGESORDNUNG**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	a) Einrichtung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ b) Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ vom 15.01.2014	2-6
3.	a) Einrichtung des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law“ (EL)	6-9

3.	b) Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law“ (EL) vom 24.03.2014 c) Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ (EL) vom 24.03.2014	6-9
4.	Antrag auf Weiterförderung des Studienreformprojekts „education ZEN“	9-10
5.	Beantragung einer zusätzlichen Tutor_innenstelle für die Projektwerkstatt „Permakultur und Terra Preta in der Stadt und auf dem Land“	- vertagt -
6.	Genehmigung des Protokolls der 882. Sitzung	11
7.	Berichte	11
8.	Verschiedenes	11

### TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen genehmigt.

### TOP 2: a) Einrichtung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ b) Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ vom 15.01.2014

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage
- Antrag auf Einrichtung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“
- Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen“ der Fakultät II und III vom 15.01.2014
- GKmE-Beschluss vom 14.03.2014
- AK-Beschluss vom 24.03.2014

Bearbeiter/in: Frau Eberle und Herr Schröder

Antrag GKmE Chemieingenieurwesen	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
14.03.2014	19.03.2014	08.04.2014

### Beschluss LSK 1/883 – 08.04.2014

**Abstimmung: 7:1:0**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Chemieingenieurwesen“ zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft zur Bestätigung. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Akademischen Senat die zugehörige Studien- und

Prüfungsordnung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung sowie die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der GKmE für die Unterlagen zum gemeinsamen Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 27.03.2014 unter Beteiligung von Herrn Prof. Schomäcker, Herrn Dr. Beuster und Herrn König sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Aus Sicht der LSK entspricht der Studiengang dem Leitbild der TU Berlin und ergänzt das Studienangebot sinnvoll. Mit der Einführung dieses Masterstudiengangs wird einerseits die Umstellung der alten Diplomstudienangebote im Bereich Chemie abgeschlossen und bietet andererseits den Absolvent\_innen des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen eine konsekutive Anschlussmöglichkeit im Masterbereich. Die Zustimmung zur Einrichtung basiert auf der Annahme, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Der Studiengang soll geplant mit 15 Studierenden starten und sukzessive auf 25-30 Studierende angehoben werden. Der erste Bachelorjahrgang wird mit etwa 15 Studierenden im Sommersemester abschließen.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft getreten ist, weist die LSK darauf hin, dass es bis spätestens zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. kontinuierliche Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält Pflichtmodule im Umfang von 48 LP (40 %), Module aus dem Bereich der Wahlpflicht im Umfang von 16 – 20 LP (etwa 13 - 17%), Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 16 – 20 LP (etwa 13 - 17%) sowie eine Masterarbeit im Umfang von 30 LP (25 %). Studienanteile mit fachübergreifendem Bezug gibt es im Umfang von 10 – 22 LP (etwa 8 – 18 %). Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Insgesamt gehen derzeit Module im Umfang von 16 LP (etwa 13%) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Damit ist BerlHG § 33 (2) nicht erfüllt. Die LSK schlägt in Punkt 9 ihrer Anmerkungen einen Formulierungsvorschlag zur Erfüllung dieses Paragraphen vor.

Die Module haben einen Umfang von 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 12 LP und entsprechen damit nicht der AllgStuPO § 33 (2). Im Fall der Module mit 3 und 4 LP wird auch die in BerlHG § 22a (2) festgelegte Mindestgröße von Modulen unterschritten. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf bzw. die Vorlage einer schriftlichen Begründung warum sowohl das BerlHG auch die AllgStuPO nicht erfüllt werden. Die Regelung im BerlHG soll ein kleinteiliges Prüfungswesen verhindern und geht auf eine KMK-Vorgabe zurück. Die Regelung der AllgStuPO will die Kompatibilität zwischen verschiedenen Studien-gängen vor allem durch das Absolvieren von Modulen mit festgelegten Modulgrößen ermöglichen.

Für den Studienbeginn im Sommersemester nach § 4 (1) muss es ebenfalls einen Studienverlaufsplan geben. Die LSK bittet um die Ergänzung einer Vorlage eines

Musterstudienverlaufsplans für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) muss ergänzend in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet werden.

Bei der Einrichtung des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen ist anzugeben, dass es sich um einen konsekutiven Studiengang nach BerlHG § 23 (3) Nr. 1 a) handelt.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis (redaktionell)

Das Inhaltsverzeichnis muss redaktionell überarbeitet werden. Bezüge zum Bachelor und nicht vorhandene Paragraphen müssen gestrichen und die „Anlage 1: Modulliste“ und die „Anlage 2: Beispielhafter Studienverlaufsplän“ müssen ergänzt werden.

#### 2. § 1 Geltungsbereich (redaktionell)

Nach „(AllgStuPO)“ muss „in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt werden.

#### 3. § 3 Qualifikationsziele (inhaltlich)

Die Qualifikationsziele müssen gemäß AllgStuPO § 3 (3) und (4) inhaltlich überarbeitet werden. Ziel sind Formulierungen, die die Lernergebnisse beschreiben, also das, was die Absolvent\_innen am Ende können und nicht das, was sie können sollen.

In (1) sollte Satz 1 gestrichen werden, da der Master mit Sicherheit nicht nur Grundlagen liefert.

In (2) Sollte der letzte Satz gestrichen werden, da die Promotionsordnung den Zugang zur Promotion regelt und die nicht nur für den unbestimmten Begriff „besonders begabte Studierende“ gilt.

#### 4. § 5 Gliederung des Studiums (redaktionell)

In (1) sollte Satz 3 gestrichen werden, da im Studienverlaufsplän keine Verbindlichkeit festgelegt wird.

Das erstmals in (2) aufgeführte „Praktikum“ sollte durchgehende als „Industriepraktikum“ aufgeführt werden, damit immer klar ist, was gemeint ist.

Ebenfalls in (2) sollte der Anteil an Modulen wie folgt aufgeführt werden: „davon 48 LP im Pflicht-, mindestens 16 LP im Wahlpflicht- und mindestens 16 LP im Freien Wahlbereich in Modulen, wobei Wahlpflicht- und Freier Wahlbereich zusammen 36 LP entsprechen“

#### 5. § 5 Gliederung des Studiums (inhaltlich)

In (5) sollte Satz 2 gestrichen werden. Dafür sollte ein neuer § 10 Bildung der Gesamtnote eingeführt werden. (Siehe unten.)

(7) sollte wie folgt formuliert werden: „Wurden in dem vorhergehenden Studium zu den Lernergebnissen der Pflichtmodule vergleichbare Studienleistungen erbracht und für den vorhergehenden Studienabschluss anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Studentin oder dem Studenten über zu absolvierende Ersatzmodule.“

#### 6. § 8 Umfang der Masterprüfung (redaktionell)

Der Verweis ist auf § 9 zu aktualisieren.

#### 7. § 9 Masterarbeit (redaktionell)

In (1) muss auf Grund von AllgStuPO § 46 (6) die Frist zur Verlängerung von Abgabefristen aufgeführt werden. Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

„Die Frist für den Bearbeitungszeitraum läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung gewährt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine

Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

#### 8. § 10 Prüfungsformen ALT (redaktionell)

Kann gestrichen werden, da der Bezug zur AllgStuPO schon über § 1 gegeben ist.

#### 9. § 10 Bildung der Gesamtnote NEU (inhaltlich)

Die LSK schlägt folgende Formulierung vor: „Abweichend von AllgStuPO § 47 (6) geht bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung die Freie Wahl § 5 (5) nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.“

Nach BerIHG § 33 (2) muss es für ein Viertel der Gesamtstudienleistung keine Noten geben. Die Module, die Noten bekommen, können bei der Bildung der Gesamtnote ein eigenes Gewicht bekommen. Eine Möglichkeit die Vorgabe von 25% unbenotet zu erreichen, ist, dass benotete Modulprüfungen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK ist es von Vorteil, wenn die Studierenden eine Note als Rückmeldung zu ihren Leistungen im Fall von Prüfungen bekommen. Diese Note darf auch auf Leistungsnachweisen erscheinen, um z.B. bei Studiengangwechseln Anrechnungen an anderen Hochschulen zu erleichtern. Es ist in der fachspezifischen StuPO festzulegen, welche Module dies sein sollen. Die Vorgabe von etwa 25% (leichte Abweichungen sind zulässig) nicht in die Gesamtnote eingehender Studienleistungen wäre so festgelegt. Andernfalls braucht es eine schriftliche Begründung, warum dies nicht erreicht wird.

Die Freie Wahl bietet sich als Bereich an, um die Studierenden zu ermutigen, auch fachfremde Module zu absolvieren. Die Hemmschwelle liegt hier teilweise hoch, da die Studierenden in fachfremden Bereichen weniger Vorkenntnisse haben.

#### 10. Anlage 1: Modulliste (redaktionell)

Die Modulliste muss redaktionell überarbeitet werden. Teilweise stimmen die Angaben in der Liste nicht mit den Angaben in den Modulbeschreibungen überein.

#### 11. Anlage 3: Praktikumsrichtlinien (redaktionell)

Es sollte an Stelle von „Praktikumsobleute“ durchgehend der Begriff „Praktikumsbeauftragte“ verwendet werden.

In 5.6 sollte im letzten Satz „zwei bis drei Seiten“ durch „eine Seite“ ersetzt werden, um den Arbeitsaufwand nicht unnötig zu erhöhen.

In 6.2 muss auch die Berufstätigkeit als „Ingenieurin“ erwähnt werden.

#### 12. Anlage 3: Praktikumsrichtlinien (inhaltlich)

Die LSK begrüßt ausdrücklich, dass es ein Industriepraktikum im Master gibt, um einen Einblick in eine anschließende berufliche Tätigkeit zu gewährleisten.

In 3 sollte die Dauer des Industriepraktikums auf „mindestens 180h (ca. 6 Wochen)“ gesetzt werden. In Verbindung mit dem Praktikumsbericht, der während des Industriepraktikums geschrieben werden sollte, ergibt sich so die Zahl von 6 LP als realistisch. Dauert das Industriepraktikum sonst mindestens 6 Wochen und ist die Erstellung des Praktikumsberichts zusätzlich, so ergeben sich rechnerisch leicht 9 LP. Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anzahl an Stunden die durchschnittliche Studierende benötigen, um das Industriepraktikum abzuschließen.

## **Modulbeschreibungen**

### 1. Qualifikationsziele/Lernergebnisse

Die LSK bittet die GKMe zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen zu unterteilen sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt

Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)) Im Modul Verfahrenstechnik II sind die Qualifikationsziele/Lernergebnisse sehr gut formuliert.

## 2. Modul Projektpraktikum

Das Modul „Projektpraktikum Chemieingenieur“ ist das einzige Modul, das nur für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen angeboten wird. Die LSK empfiehlt das für den Studiengang wesentliche Modul entsprechend des Studiengangnamens als „Projektpraktikum Chemieingenieurwesen“ zu bezeichnen. Die Qualifikationsziele/Lernergebnisse müssen, wie in 1. beschrieben, formuliert sein. Im Gespräch mit der Unterkommission wurde klargestellt, dass das Modul unbenotet ist. Dies muss in Feld 8 der Modulbeschreibung aktualisiert werden.

**Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengang-verantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt. Da die GKmE mit fast allen Modulen Servicenehmer ist, bittet die LSK um die Weiterleitung der Anmerkungen an die zuständigen Fakultäten und Modulverantwortlichen.**

- TOP 3:**
- a) **Einrichtung des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law“ (EL)**
  - b) **Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden weiter-bildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law“ (EL) vom 24.03.2014**
  - c) **Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ (EL) vom 24.03.2014**

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage zu o.g. Anträgen
- Beschluss der GKmE TU-Campus EUREF
- Studien-, Prüfungs-, Zulassungsordnungen zu o.g. Masterstudiengang
- Ergänzende Angaben, Anlagen und Modulbeschreibungen  
(*alle Vorlagen vom 24.03.2014*)

Bearbeiter: Herr Schröder

Beschluss GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
24.03.2014	25.03.2014	08.04.2014

### **Beschluss LSK 2/883-08.04.2014      Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Einrichtung des Masterstudiengangs „European and International Energy Law“ (EL) zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft zur Bestätigung. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Akademischen Senat die zugehörige Studien- und Prüfungsordnung sowie die Zulassungsordnung unter Beachtung

der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung sowie die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Allgemeines**

Die LSK dankt der GKmE TU-Campus EUREF für die guten Unterlagen zu dem berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ (EL). Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 03.04.2014 unter Beteiligung von Herrn Prof. Behrendt, Frau Kaiser und Frau Alevizou sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Aus Sicht der LSK entspricht der Studiengang dem Leitbild der TU Berlin und ergänzt das Studienangebot durch eine rechtliche Komponente im Energiebereich sinnvoll. Es gibt kein ähnliches reguläres oder weiterbildendes Studienangebot in Berlin. Die Einbindung auf dem EUREF-Campus bietet die Möglichkeit des Austauschs mit Studierenden aus den anderen weiterbildenden Masterstudiengängen. Zukünftig kann hier ggf. sogar ein Austausch von Lehrveranstaltungen und somit ein Wahlpflichtbereich in Weiterbildungsstudiengängen geschaffen werden. Das begrüßt die LSK ausdrücklich. Der Studiengang soll geplant mit 30 Studierenden starten.

Die LSK regt darüber hinaus an, Themen der Masterarbeit ggf. mit Studierenden aus dem regulären Studienangebot der TU zu verknüpfen und die Erfahrungen in geeigneter Form in das reguläre Studienangebot zu integrieren.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft getreten ist, weist die LSK darauf hin, dass es bis spätestens zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. kontinuierliche Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält Pflichtmodule im Umfang von 42 LP (70 %) sowie eine Masterarbeit im Umfang von 18 LP (30 %). Studienanteile mit fachübergreifendem Bezug gibt es im Umfang von 6 LP (10 %). Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Insgesamt gehen derzeit Module im Umfang von 6 LP (10%) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Damit ist BerlHG § 33 (2) nicht erfüllt. Die LSK schlägt in Punkt 5 ihrer Anmerkungen einen Formulierungsvorschlag zur Erfüllung dieses Paragraphen vor.

Die Module haben einen Umfang von 6 oder 9 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2).

Die LSK empfiehlt zu prüfen, wie ein Studium in Teilzeit im Rahmen der Gebührenordnungen möglich ist. In diesem Fall sollten Musterstudienverlaufsplänen für ein Studium in Teilzeit bereitgestellt werden.

Für die Gebührenordnung sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit zur Vergabe von Stipendien eingearbeitet werden kann.

Auf die Kennzeichnung eines Mobilitätsfensters gemäß AllgStuPO § 4 (2) kann bei einem einjährigen internationalen Studiengang verzichtet werden, da das damit intendierte Ziel der stärkeren Internationalisierung bereits erreicht ist.

Der weiterbildende Masterstudiengang sollte aus Sicht der LSK nicht als „berufsbegleitend“ bezeichnet werden, da es sich um ein Vollzeitangebot handelt. Stattdessen sollte die Ergänzung „international“ aufgenommen werden, da das Lehrangebot komplett auf Englisch ist.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis (redaktionell)

Im Inhaltsverzeichnis müssen die „Anlage 1: Modulliste“ und die „Anlage 2: Beispielhafter Studienverlaufsplan“ ergänzt werden.

#### 2. § 1 Geltungsbereich (redaktionell)

Der Verweis auf das Datum der Fassung der AllgStuPO kann durch „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt werden.

#### 3. § 4 Zugangsvoraussetzung (redaktionell)

In (1) muss entsprechend zu BerlHG § 10 (5) Satz 2 folgendes ergänzt werden: „Es wird eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erwartet.“

#### 4. § 11 Akademischer Grad (redaktionell)

Der akademische Grad MBL muss einmal ausgeschrieben werden als „Master of Business Law“.

#### 5. § 12 Bildung der Gesamtnote NEU (inhaltlich)

Die LSK schlägt folgende Formulierung vor: „Abweichend von AllgStuPO § 47 (6) geht bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung das Modul „Legal framework for the functioning of the energy market“ nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.“

Nach BerlHG § 33 (2) muss es für ein Viertel der Gesamtstudienleistung keine Noten geben. Die Module, die Noten bekommen, können bei der Bildung der Gesamtnote ein eigenes Gewicht bekommen. Eine Möglichkeit die Vorgabe von 25% unbenotet zu erreichen, ist, dass benotete Modulprüfungen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der LSK ist es von Vorteil, wenn die Studierenden eine Note als Rückmeldung zu ihren Leistungen im Fall von Prüfungen bekommen. Diese Note darf auch auf Leistungsnachweisen erscheinen, um z.B. bei Studiengangwechseln Anrechnungen an anderen Hochschulen zu erleichtern. Es ist in der fachspezifischen StuPO festzulegen, welche Module dies sein sollen. Die Vorgabe von etwa 25% (leichte Abweichungen sind zulässig) nicht in die Gesamtnote eingehender Studienleistungen wäre so festgelegt. Andernfalls braucht es eine schriftliche Begründung, warum dies nicht erreicht wird.

#### 6. Anlage 1: Modulliste (redaktionell)

Die vorgelegte Modulliste muss redaktionell überarbeitet (gekürzt) werden.

### **Anmerkungen zur Zulassungsordnung**

#### 1. § 1 Geltungsbereich (redaktionell)

Der Verweis auf das Datum der Fassung der AllgStuPO kann durch „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt werden.

#### 2. § 3 Auswahlverfahren (redaktionell)

Das in (1) Satz 2 gesetzte Datum kann gestrichen werden, da es mit der neuen AuswahlSa der



TUB eine zentrale Festlegung der Termine geben wird.

In (1) b) können durch die Ergänzung in StuPO § 4 (1) (Vgl. Anmerkung StuPO Nr. 3) die Worte „von mindestens einem Jahr seit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums“ gestrichen wurde.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK bittet die GKMe zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen zu unterteilen sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

**Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengang-verantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.**

#### **TOP 4: Antrag auf Weiterförderung des Studienreformprojekts „education ZEN“**

Es werden vorgelegt:

Antrag des Studienreformprojektes „education ZEN“ (überarbeitet)

Kooperationsvereinbarungen

Bericht über den Zeitraum von Juli 2013 – Februar 2014

Antragsteller: Alexander Scharz, Dr. Franz-Josef Schmitt, Thilo Schönemann

Projektleiter: Prof. Dr. Thomas Friedrich / Dr. Franz-Josef Schmitt,

Zielgruppe: Studierende der MINT-Fächer

Beantragter Förderzeitraum: 1.4.2014 - 31.03.2015

Beantragte Mittel: 11 Monate 2 x ½ WM-Stelle oder MA mit Dienstvereinbarung/  
Beschäftigungsäquivalent,

11 Monate 3 x 80 h SHK,  
12 Monate 4 x 41 h SHK -

Personal gesamt = EUR 103.000

Hardware = EUR 2.400

Konferenz- und Publikationsgebühren = EUR 1.500

Bearbeiter/in: Frau Dötsch-Nguyen und die Herren Samii Moghadam und Schröder

<b>Antrag</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
04.04.2014	04.04.2014	08.04.2014

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre die Verlängerung des Studienreformprojektes „education ZEN“ in der Fakultät II bis 31.03.2015 in folgendem Umfang zu befürworten und folgende Mittel zweckgebunden für die Durchführung des Projektes zur Verfügung zu stellen:

11 Monate 2 x ½ Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen oder Mitarbeiter\_innen mit Dienstvereinbarung

12 Monate 1 x 80 h SHK

11 Monate 1 x 80 h SHK

12 Monate 4 x 41 h SHK.

(Die Personalmittel für studentische Hilfskräfte müssen u.a. für die fakultätsübergreifende Zusammenarbeit (z.B. Mikroökonomie) verwendet werden. Die LSK bittet die Fakultät II zusätzlich benötigte Personalmittel (mindestens 11 Monate 1 x 80 h SHK) aus eigenen Mitteln zu finanzieren.)

Die Förderung mit Sachmitteln in Höhe von € 3.900 insbesondere für die Bekanntmachung der Ergebnisse wird empfohlen. Die Hardware muss auch am Ende des Projektes für die Fortführung und Weiterentwicklung eingesetzt werden.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die LSK begrüßt ausdrücklich das Engagement der beteiligten Personen am Studienreformprojekt. Die Auflagen aus der bisherigen Förderung wurden soweit möglich erfüllt. Die selbst gesteckten Ziele konnten in einigen Themenfeldern bereits erreicht werden. Durch die umgesetzte Entwicklung, Etablierung und Einbindung der Software in die bestehenden Systeme wie z.B. ISIS konnte der Fokus stärker auf die Überarbeitung und Begleitung von Lehrveranstaltungen gerichtet werden. Der Ausbau dieser Lehrkooperationen und die Übertragung der Lehrformate auf weitere Lehrveranstaltungen ist das erklärte Ziel der weiteren Förderung. Die LSK unterstützt dieses Ziel ausdrücklich und begrüßt die bereits vorliegenden Kooperationen mit mehreren Modulverantwortlichen.

Rechtzeitig zum 31.03.2015 soll ein Abschlussbericht vorgelegt werden.

Sollte von Seiten des Studienreformprojekts eine Abweichung von den beantragten Mitteln oder des beantragten Zeitraums vorgenommen werden, ist die LSK schriftlich zu informieren.

Die LSK verweist auf den Beschluss des AS vom 21.05.1991 zur Nichtbeteiligung an Rüstungsforschung und bittet die Verantwortlichen auf Einhaltung ihrer Selbstverpflichtung gemäß dem Antrag.

Um die *Studienreformprojekte* weiter bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiter\_innen um:

- eine kurze Darstellung der Zielsetzung und der Ergebnisse in digitalisierter Form, wenn möglich im HTML-Format (max. 1 DIN-A 4 Seite),
- Mitteilung von Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im WWW präsentiert
- Bekanntmachung des Projektes inner- und außerhalb der Fakultät
- Veröffentlichung in TU-intern
- Ankündigung im Newsletter für Studierende

**TOP 5: Beantragung einer zusätzlichen Tutor\_innenstelle für die Projektwerkstatt „Permakultur und Terra Preta in der Stadt und auf dem Land“**

---

- vertagt -

**TOP 6: Genehmigung des Protokolls der 882. Sitzung**

---

Das Protokoll der 882. Sitzung vom 01.04.2014 wird ohne Änderungen genehmigt.

**TOP 7: Berichte**

---

Herr Schröder weist auf den vom Hochschul-Controlling (SC 35) eingestellten Fragebogen „TUB SONAR“ hin. Es wäre wünschenswert, wenn alle Mitglieder diesen bis zum 17.04.2014 testen und Kommentare an Herrn Kubath senden könnten.

**TOP 8: Verschiedenes**

---

Herr Schröder sagt zu, dass er die englische Fassung der AllgStuPO an die Mitglieder weiterleiten wird.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **29.04.2014, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Ulrike Grupe